

Landesrecht



Kurztitel

Oö. Bautechnikverordnung 2013

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 36/2013

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.07.2013

Text

§ 23 Farben des Bauplans

(1) Farbig darzustellen und in der Fläche voll anzulegen sind:

1. im Lageplan

bestehende bauliche Anlagen grau, geplante bauliche Anlagen rot, abzubrechende bauliche Anlagen gelb;

2. in Grundrissen und Schnitten:

bestehende Teile grau,

geplante Teile

in Stahlkonstruktion violett, in Stahlbeton blau, in Beton grün, in Mauerwerk rot, in Holz braun.

Unterirdische Anlagen, wie Sandkeller, Stollen, Tiefgaragen und Schutzräume, sind als Bestand grau, als Neuanlage rot und, wenn sie aufgefüllt werden sollen, gelb zu umranden.

(2) Auf Vervielfältigungen können, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Klarheit und Übersichtlichkeit des Plans möglich ist, die im Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Farben durch folgende Darstellungen ersetzt werden:

bestehende Teile grau angelegt,

geplante Teile

in Stahlkonstruktion schwarz umrandet (1 mm),

in Stahlbeton schwarz angelegt, in Beton gekreuzt schraffiert, in Mauerwerk einfach schraffiert,

in Holz paarweise waagrecht schraffiert (Freihandlinien).

www.ris.bka.gv.at